

**Geschäftsordnung
des Stadtrates der Stadt Koblenz und der Ausschüsse
(einschl. Sonderausschüsse) und der Ortsbeiräte**

§ 1

Zusammensetzung

- (1) Ratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus 2 Ratsmitgliedern bestehen.
- (2) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach der Stärke. Bei gleicher Stärke entscheidet im Streitfalle das Los, das der/die Vorsitzende zieht.
- (3) Die Fraktionen haben ihre Bezeichnung, die Namen des/der Vorsitzenden und des/der Vertreters/Vertreterin sowie ihrer Mitglieder dem/der Oberbürgermeister/in schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bei der Wahl der Gemeindeausschüsse können die im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen Wahlvorschläge einreichen.

§ 2

Sitzordnung

- (1) Die Sitzordnung des Stadtrates wird unter Berücksichtigung der politischen Richtungen vor der ersten Sitzung des neu gewählten Stadtrates festgelegt.
- (2) Die Festlegung erfolgt durch den Ältestenrat; ist eine Einigung über die Sitzordnung im Ältestenrat nicht zu erreichen, durch Beschluss des Stadtrates.

§ 3

Ältestenrat

- (1) Der gem. § 2 a der Hauptsatzung gebildete Ältestenrat hat die Aufgabe, den/die Oberbürgermeister/in in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen des Stadtrates zu beraten. Ihm gehören an: Der/die Oberbürgermeister/in, sein/ihr/e allgemeine/r Vertreter/in und die Fraktionsvorsitzenden sowie aus den Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern je ein/e weiter/e Vertreter/in.
- (2) Den Vorsitz führt der/die Oberbürgermeister/in. Ist der/die Oberbürgermeister/in und der/die Stellvertreter/in von der Mitwirkung im Ältestenrat z. B. wegen Interessenkollision ausgeschlossen, so regelt sich der Vorsitz nach der Reihenfolge der Fraktionsstärke.
- (3) Im Verhinderungsfalle wird der/die Oberbürgermeister/in durch seine/n allgemeine/n Vertreter/in vertreten. Die Fraktionsvorsitzenden können ein anderes Ratsmitglied als Vertreter/in im Ältestenrat für sich benennen.
- (4) Der Ältestenrat soll insbesondere die Wahl des/der Oberbürgermeisters/in, des/der Bürgermeisters/in, der Beigeordneten sowie die Zusammensetzung der Gemeinde- und Sonderausschüsse vorbereiten.

§ 4

Einberufung und Tagesordnung

- (1) Der/die Oberbürgermeister/in beruft die Ratsmitglieder, den/die Bürgermeister/in und die Beigeordneten unter schriftlicher oder elektronischer Mitteilung der vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin mit Zustimmung des Stadtvorstandes und im Benehmen mit dem Ältestenrat festgesetzten Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die Ortsvorsteher/innen erhalten eine Einladung zur Teilnahme an der Stadtratssitzung. Zu jedem Punkt der Tagesordnung sind, soweit erforderlich, Unterlagen und Erläuterungen, die den Sachverhalt der Verhandlung betreffen, beizufügen. Mindestens einmal im Monat soll eine Sitzung des Stadtrates stattfinden.
- (2) „Der/die Oberbürgermeister/in entscheidet im Rahmen des Absatzes 1 über die Form und Übermittlung der Einladung. Die Ratsmitglieder und die Beigeordneten, die über die technischen Voraussetzungen des Versendens und Empfangens elektronischer Post verfügen, können dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 übersendet werden können. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf die Einladungen und der Schweigepflicht unterfallenden Sitzungsunterlagen nehmen können.“
- (3) Auf Verlangen eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder muss der/die Oberbürgermeister/in den Stadtrat unverzüglich unter Angabe des Beratungsgegenstandes zu einer Sitzung einberufen. Ein solches Verlangen kann nicht gestellt werden, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits beraten hat.
- (4) Der/die Oberbürgermeister/in bezeichnet in der Tagesordnung die Beratungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

Gegen die Festsetzung der Tagesordnung kann jedes Ratsmitglied vor Eintritt in die Tagesordnung Einspruch erheben. Hierüber wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (5) Sind der/die Oberbürgermeister/in, der/die Bürgermeister/in und die Beigeordneten nicht mehr in ihrem Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, beruft das älteste Ratsmitglied den Stadtrat ein.

§ 5

Einberufungsfrist

Zwischen Einberufung und Sitzung müssen - dringende Fälle ausgenommen - in der Regel 7 volle Kalendertage liegen. Bei einer Dringlichkeitssitzung muss vor Eintritt in die Tagesordnung die Dringlichkeit vom Stadtrat bestätigt werden.

§ 6

Öffentlichkeit der Sitzungen, Teilnahme weiterer Personen

- (1) Die Stadtratssitzungen sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung **aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner** erforderlich ist. Die Öffentlichkeit ist **grundsätzlich** bei der Beratung und Beschlussfassung über folgende Beratungsgegenstände ausgeschlossen: Personalsachen, Grundstücksangelegenheiten, Vertragsverhältnisse, Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, sofern schutzwürdige Belange der Bieter/innen oder sonstiger Privatpersonen berührt werden. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Bürgschaftssachen, Stundungs-, Niederschlagungs- und Erlassgesuche, Abgaben- und Steuersachen der einzelnen Steuerpflichtigen, persönliche Angelegenheiten der Einwohner/innen und Bürger/innen, Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes, Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes und des Landes, ernsthaft gefährdet werden können; dazu zählen stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind.
- (2) **Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.**
Die Entscheidung ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben
- (3) Der Stadtrat kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter/innen berührter Bevölkerungsteile zu hören, er kann mit ihnen auch einzelne Beratungsgegenstände erörtern. Eine Anhörung hat zu erfolgen, wenn 1/4 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates dies beantragt, es sei denn, dass zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten 12 Monate bereits eine Anhörung durchgeführt worden ist.
- (4) Der Oberbürgermeister kann zu den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse Sachverständige zur Anhörung bzw. auch zur Erörterung einzelner Beratungsgegenstände einladen, wenn dies zur zügigen Entscheidungsfindung dienlich und zweckmäßig ist.
- (5) Die Vorsitzenden des Beirates für Migration und Integration, des Seniorenbeirates, des Jugendrates sowie der/die Behindertenbeauftragte sind berechtigt, an den Beratungen des Stadtrates und der Ausschüsse, die die Belange der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen berühren, mit beratender Stimme teilzunehmen. Ihnen sind die Einladungen mit den Tagesordnungen, ausgenommen derjenigen für den Personalausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss, zuzuleiten.

§ 7

Einwohnerfragestunde

- (1) Einwohner/innen und die ihnen nach § 14 Abs. 3 und 4 der GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Selbstverwaltung bei öffentlichen Sitzungen an den Stadtrat zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

- (2) Die Fragen, die in der Fragestunde gestellt und die Anregungen bzw. Vorschläge, die dem Stadtrat in der Fragestunde unterbreitet werden sollen, müssen dem/der Oberbürgermeister/in spätestens am einundzwanzigsten Tag vor der Sitzung des Stadtrates schriftlich vorliegen. Jeder Fragesteller/jede Fragestellerin kann höchstens 2 Fragen je Sitzung stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge, die nicht den Zuständigkeitsbereich des Stadtrates berühren, sind unzulässig.
- (3) In der Sitzung des Stadtrates werden die Fragen in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt. Die Antworten sind schriftlich vorzulegen. Sie werden grundsätzlich in der Sitzung verlesen. Eine Aussprache findet nicht statt. Der Stadtrat kann die Stellung von Zusatzfragen zulassen.
- (4) Die Einwohnerfragestunde findet grundsätzlich am Schluss des öffentlichen Teiles der Sitzung statt. Die Dauer der Fragestunde kann im Einzelfall begrenzt werden.

§ 8

Verhinderung der Ratsmitglieder an Sitzungsterminen

Die Ratsmitglieder, die zur Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen können, benachrichtigen den/die Vorsitzende/n noch vor der Sitzung, möglichst schriftlich oder per e-mail; will ein Ratsmitglied die Sitzung vorzeitig verlassen, hat es den/die Vorsitzende/n in Kenntnis zu setzen.

§ 9

Schweigepflicht und Treuepflicht

- (1) Die Ratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, die dem Datenschutz unterliegen oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Stadtrat aus Gründen des Gemeinwohls beschlossen ist. Die Schweigepflicht gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Meinungsäußerungen der Sitzungsteilnehmer/innen und Stimmabgabe einzelner Personen in nichtöffentlicher Sitzung sind stets geheim zu halten. Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Bestimmungen über die Befreiung von der Schweigepflicht bleiben unberührt.
- (2) Die Ratsmitglieder haben eine Treuepflicht gegenüber der Stadt Koblenz und dürfen daher Ansprüche oder Interessen Dritter gegen die Stadt nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche/r Vertreter/in handeln. Verletzt ein Ratsmitglied die Schweige- oder Treuepflicht, kann der/die Oberbürgermeister/in mit Zustimmung des Stadtrates ein Ordnungsgeld bis 500,00 € auferlegen.

§ 10

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in den Stadtratssitzungen führt mit Stimmrecht der/die Oberbürgermeister/in, in seiner/ihrer Vertretung der/die Bürgermeister/in oder bei dessen/deren Verhinderung die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Bei Verhinderung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Beigeordneten führt das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz. Verzichtet das älteste anwesende Ratsmitglied auf den Vorsitz, so wählt der Stadtrat aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n.

- (2) Das Stimmrecht des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin des/der ihn/sie vertretenden Bürgermeisters/Bürgermeisterin bzw. Beigeordneten ruht bei
1. Wahlen,
 2. allen Beschlüssen, die sich auf die Vorbereitung der Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Beigeordneten beziehen,
 3. dem Beschluss über die Einleitung eines Verfahrens zur Abwahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin,
 4. Beschlüssen über die Abwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Beigeordneten,
 5. der Festsetzung der Bezüge des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Beigeordneten,
 6. Beschlüssen über Einsprüche gegen Ausschlussverfügungen des/der Vorsitzenden nach § 12 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung.

§ 11

Aufgaben des/der Vorsitzenden

Der/die Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 12

Ausschluss von Sitzungen

- (1) Der/die Vorsitzende kann Ratsmitglieder bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er/sie Ratsmitglieder von der Sitzung ausschließen und erforderlichenfalls zum Verlassen des Sitzungsraumes auffordern.
- (2) Verlässt ein ausgeschlossenes Ratsmitglied trotz Aufforderung durch den/die Vorsitzende/n den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung des/der Vorsitzenden ohne weiteres den Ausschluss von den nächsten drei Sitzungen zur Folge.
- (3) Gegen die Ausschlussverfügung des/der Vorsitzenden ist Einspruch beim Stadtrat zulässig; der Einspruch ist binnen 14 Tagen bei dem/der Vorsitzenden einzulegen; er hat keine aufschiebende Wirkung und ist in der nächsten Stadtratssitzung abschließend zu behandeln.
- (4) Der Ausschluss von den Ratssitzungen hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen auf die gleiche Dauer zur Folge.

- (5) Sätze 1 - 4 gelten entsprechend für Personen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.

§ 13
Ausübung des Hausrechts

Der/die Vorsitzende kann Zuhörer/innen, die Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen; bei groben oder wiederholten Verstößen können Zuhörer/innen für mehrere Sitzungen vom Betreten des Sitzungsraumes ausgeschlossen werden.

§ 14
Beschlussfähigkeit

- (1) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist.
- (2) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Können Ratsmitglieder wegen Sonderinteresses an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, so ist der Stadtrat abweichend von Abs. 1 beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist; anderenfalls entscheidet der/die Oberbürgermeister/in nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Ratsmitglieder anstelle des Stadtrates.

§ 15
Ausschluss beim Vorliegen von Sonderinteresse

- (1) Der/die Vorsitzende, Beigeordnete und Ratsmitglieder können an der Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten nicht teilnehmen,
1. wenn die Entscheidung ihnen selbst, einem ihrer Angehörigen im Sinne des Absatzes 2 oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder
 2. wenn sie zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder sonst tätig geworden sind oder
 3. wenn sie
 - a) bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt sind oder
 - b) bei juristischen Personen als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig sind, sofern sie diesem Organ nicht als Vertreter der Gemeinde angehören oder
 - c) Gesellschafter/in einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Vorstandsmitglied eines nicht rechtsfähigen Vereins sind

und die unter den Buchstaben a bis c Bezeichneten ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben. Satz 1 Nr. 3 Buchst. a gilt nicht, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass der Betroffene sich deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.

- (2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 sind:
1. Ehegatten,
 2. eingetragene Lebenspartner,
 3. Verwandte bis zum dritten Grade,
 4. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner der Verwandten bis zum zweiten Grade,
 5. Schwägerer bis zum zweiten Grade.
- Die Angehörigeneigenschaft nach Satz 1 dauert fort, auch wenn die sie begründende Ehe oder eingetragene Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht.
- (3) Ob ein Sonderinteresse vorliegt, entscheidet im Zweifelsfalle der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung. An der Beratung und Abstimmung hierüber darf derjenige/diejenige, über dessen/deren Sonderinteresse entschieden wird, nicht teilnehmen. Ein Sonderinteresse liegt nicht vor, wenn der/die Vorsitzende oder ein Ratsmitglied lediglich als Angehörige(r) einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Belange durch die Angelegenheit berührt werden.
- (4) Haben der/die Vorsitzende oder ein Ratsmitglied entgegen der Bestimmung des Abs. 1 und 2, Satz 2, an der Beratung und Abstimmung teilgenommen oder wurden ohne einen Ausschließungsgrund nach Abs. 1 von der Beratung oder Entscheidung ausgeschlossen (Zweifelsfall), so ist der Beschluss unwirksam. Der Beschluss gilt jedoch von Anfang an als wirksam, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten seine Ausführung von dem/der Oberbürgermeister/in ausgesetzt oder er von der Aufsichtsbehörde beanstandet wird. Die ausgesetzte oder beanstandete Entscheidung ist unverzüglich unter Vermeidung des Fehlers, der zur Aussetzung oder Beanstandung geführt hat, zu wiederholen.
- (5) Bei Wahlen haben die Ratsmitglieder volles Stimmrecht, auch wenn ihre Person selbst zur Wahl steht.

§ 16

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung ist von dem/der Vorsitzenden mit Zustimmung des Stadtvorstands unter Berücksichtigung der anstehenden Beratungsgegenstände aufzustellen und im Benehmen mit dem Ältestenrat festzusetzen.
- (2) Jede Fraktion kann bei dem/der Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass von ihr bezeichnete Gegenstände auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden. Anträge müssen mindestens 10 volle Kalendertage, große Anfragen mindestens 5 Kalendertage, vor der nächsten Sitzung des Stadtrates dem/der Vorsitzenden vorliegen. Gehen die Anträge oder großen Anfragen später ein, so werden sie auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung gesetzt (§ 17 Abs. 2 bleibt unberührt).

§ 17

Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der/die Vorsitzende den Ratsmitgliedern Gelegenheit zu geben, Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung zu stellen. Solche Anträge können auch von dem/der Vorsitzenden gestellt werden.
- (2) Mit 2/3-Mehrheit kann der Stadtrat beschließen, dass einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder dringende Angelegenheiten noch in die Tagesordnung aufgenommen werden. Bei der evtl. Aussprache ist nur über die Gründe der Absetzung oder über die Dringlichkeit, nicht aber über die Sache selbst, zu beraten.
Wird die Dringlichkeit oder Absetzung durch entsprechenden Beschluss bestätigt, so gilt die Tagesordnung insoweit als geändert.
Soweit möglich werden Tischvorlagen von der Verwaltung den Fraktionen spätestens einen Tag vor der Sitzung zugeleitet.
- (3) Sonstige Änderungen der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung des Stadtrates. Im Falle des § 6 Abs. 1, Satz 3, bedarf die Änderung der Tagesordnung einer 2/3-Mehrheit.

§ 18

Kleine Anfragen

Anfragen von einzelnen oder mehreren Ratsmitgliedern sind schriftlich an den/die Vorsitzende/n zu richten und werden in der Regel innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich beantwortet.

§ 19

Große Anfragen

- (1) Anfragen von Fraktionen, die sich auf einen nicht in der Tagesordnung stehenden Gegenstand beziehen, sind spätestens 5 Kalendertage vor der Sitzung schriftlich einzureichen und müssen allen Ratsmitgliedern bis spätestens zu Beginn der Sitzung zugeleitet werden.
Die Anfragen werden auf die Tagesordnung der folgenden oder - wenn es nicht möglich ist, sich für die Antwort hinreichend zu unterrichten - der übernächsten Ratssitzung gesetzt und beantwortet.
- (2) Je nach ihrer Natur erfolgt die Beantwortung in der öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzung.
- (3) Zusatzfragen sind zulässig.
- (4) Eine Besprechung darf an Anfragen nur geknüpft werden, wenn der Stadtrat dies mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt. Die Beschlussfassung findet ohne vorherige Aussprache statt.

§ 20

Anträge

- (1) Anträge von Fraktionen müssen dem/der Vorsitzenden 10 volle Kalendertage vor der Sitzung vorliegen und allen Ratsmitgliedern bis spätestens zu Beginn der Sitzung zugeleitet sein.
- (2) Je nach ihrer Natur erfolgt die Behandlung der Anträge von Fraktionen in der öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzung.
- (3) Änderungs- und Ergänzungsanträge und Anträge zur Geschäftsordnung können frist- und formlos gestellt werden.
- (4) Anträge von einzelnen oder mehreren Ratsmitgliedern sind schriftlich einzureichen.
- (5) Sofern der Stadtrat die Verweisung eines Antrages an einen oder mehrere Ausschüsse beschließt, ist damit grundsätzlich eine abschließende Übertragung und Entscheidung auf den /die Ausschüsse verbunden, soweit nicht gesetzlich dem Stadtrat die abschließende Beschlussfassung vorbehalten ist oder der Stadtrat sich ausdrücklich eine abschließende Beschlussfassung vorbehalten hat.

§ 21

Eröffnung der Sitzung

Der/die Vorsitzende stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der ergangenen Einladung und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest. Ergeben sich im Verlaufe der Sitzung Zweifel darüber, ob der Stadtrat noch beschlussfähig ist, hat der/die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen.

§ 22

Redeordnung

- (1) In den Sitzungen des Stadtrates darf nur sprechen, wem das Wort erteilt ist. Der/die Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Melden sich mehrere Redner/innen gleichzeitig, so entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge. Der/die Vorsitzende kann im Interesse sachgemäßer Aufklärung von dieser Ordnung abweichen. Das Wort steht zunächst dem/der Antragsteller/in zu.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung oder bei Aufruf des Tagesordnungspunktes kann der/die Vorsitzende das Wort zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung erteilen oder selbst eine solche Erklärung abgeben. Sofern es sich nicht um eine Erklärung des/der Vorsitzenden selbst handelt, ist der Inhalt dem/der Vorsitzenden vorher mitzuteilen.

Wird zu der tatsächlichen oder persönlichen Erklärung eine Aussprache beantragt, ist diese nur zulässig, wenn der Stadtrat diesem Antrag mit 2/3-Mehrheit zustimmt.

- (3) Der/die Vorsitzende kann unbeschadet des Abs. 1 jederzeit das Wort nehmen; dem/der Bürgermeister/in, den Beigeordneten oder einem/r Fachreferenten/in kann er das Wort jederzeit außerhalb der Rednerfolge erteilen. Zu kurzen tatsächlichen Berichtigungen ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
- (4) Zur Geschäftsordnung ist jedem Ratsmitglied außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen. Die Beratung des Sachgegenstandes ist sofort zu unterbrechen; etwaige Anträge zur Geschäftsordnung werden sofort beraten und beschlossen.
- (4) Der Stadtrat kann jederzeit mit Stimmenmehrheit beschließen, dass die Redezeit für einen bestimmten Tagesordnungspunkt beschränkt wird.

§ 23

Unterbrechung des Redners/der Rednerin

- (1) Es ist nicht statthaft, den Redner/die Rednerin zu unterbrechen. Bei Ausführungen, die nicht zur Sache gehören, kann der/die Vorsitzende den Redner/die Rednerin auf den Gegenstand der Verhandlung verweisen. Ist dies zweimal ohne Erfolg geschehen, so kann der/die Vorsitzende dem Redner/der Rednerin das Wort entziehen. Der/die Vorsitzende hat den Redner/die Rednerin vorher auf diese Folge aufmerksam zu machen. Ist einem Redner/einer Rednerin das Wort entzogen worden, so darf er/sie es für den gleichen Gegenstand nicht mehr erhalten.
- (2) Bemerkungen zur Aufklärung der Sache sind nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes zu gestatten. Der Redner/die Rednerin darf nicht zur Sache sprechen, sondern die Äußerungen in Bezug auf seine/ihre Person zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen. Dies darf nicht länger als 3 Minuten dauern.

§ 24

Antrag auf Schluss der Beratung und Schluss der Rednerliste

- (1) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder Schluss der Rednerliste geht jedem Antrag vor und ist, nachdem Gelegenheit gegeben war, dass ein Redner/eine Rednerin dafür und eine/r dagegen sprechen konnte, sofort zur Abstimmung zu stellen. Der Antrag kann nur von solchen Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu der zur Debatte stehenden Angelegenheit noch nicht gesprochen hatten.
- (2) Wird der Schlussantrag angenommen, so gilt die Debatte zu diesem Punkt als beendet oder die Rednerliste als abgeschlossen.

§ 25

Abstimmung

- (1) Die Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder gefasst, soweit die Gemeindeordnung oder diese Geschäftsordnung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

- (2) Wenn eine Vorlage keinen Widerspruch findet, stellt der/die Vorsitzende die einstimmige Annahme der Vorlage fest. Im Übrigen erfolgt die Abstimmung durch Erheben einer Hand, und zwar wird zunächst festgestellt, wer für den Antrag stimmt, dann wer gegen den Antrag ist und dann wer sich der Stimme enthält. Die in der Minderheit verbleibenden Ratsmitglieder können verlangen, dass ihre gegenteilige Meinung in der Niederschrift erwähnt wird.
- (3) Der Stadtrat kann mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl beschließen, eine geheime Abstimmung vorzunehmen. Ebenso kann er mit einer Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, dass eine namentliche Abstimmung erfolgen soll.
- (4) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung; Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist sowie Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig und zählen daher bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

§ 26

Wahlen

- (1) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Haben mehr als zwei Personen im zweiten Wahlgang die gleiche Stimmenzahl erreicht, so entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Stadtrat kann beschließen, vor dem Losentscheid die Sitzung zu unterbrechen oder die Wahl zu vertagen. Der Losentscheid erfolgt durch den/die Vorsitzende/n.

Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat unmittelbar vor der Wahl vorgeschlagen werden. Stimmen, die für eine nicht vorgeschlagene Person abgegeben werden, sind ungültig.

- (2) Die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Beigeordneten erfolgt in öffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel.
- (3) § 25 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Die Auszählung der Stimmen geschieht durch den/die Vorsitzende(n) oder eine(n) von ihm/ihr Beauftragte/n und zwei jeweils von dem Stadtrat zu bestimmenden Ratsmitgliedern. Die Stimmzettel sind so lange aufzubewahren, bis die Frist zur Anfechtung der Wahl oder Erhebung der Beschwerde abgelaufen oder die Anfechtung unanfechtbar zurückgewiesen worden ist.
Die Stimmzettel sind versiegelt aufzubewahren. Das Siegel darf nur in Fällen der Anfechtung in Anwesenheit des Ältestenrates geöffnet werden.

§ 27

Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Es wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
1. Absetzung von der Tagesordnung (§ 17 Abs. 2)
 2. Antrag auf Schluss der Beratung
 3. Antrag auf Schluss der Rednerliste
 4. Antrag auf Verweisung oder Rückverweisung in einen Ausschuss
 5. über sonstige Anträge, wobei weitergehende Anträge den Vorrang haben.
- (2) Gehen die Anträge gleichweit, ist über den zuerst eingebrachten Antrag zuerst abzustimmen. Über Änderungs- oder Ergänzungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen. Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über Fassung oder Reihenfolge der Anträge, so entscheidet der Stadtrat.

§ 28

Abweichung von der Geschäftsordnung

Abweichungen von der Geschäftsordnung kann der Stadtrat im Einzelfalle mit der Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder beschließen und zulassen.

§ 29

Besondere Vorschriften für Ausschüsse

- (1) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der/die jeweils zuständige Dezernent/in (Oberbürgermeister/in, Bürgermeister/in, Beigeordnete(r)). Gehört eine Angelegenheit zu mehreren Dezernaten, so entscheidet der/die Oberbürgermeister/in über den Vorsitz. Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt der/die Oberbürgermeister/in.
- (2) Der/die jeweils zuständige Dezernent/in beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest. Führt der/die Bürgermeister/in oder ein(e) Beigeordnete(r) den Vorsitz, so erfolgen Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung durch ihn/sie im Einvernehmen mit dem/der Oberbürgermeister/in.
- Zu diesem Zweck sind
- a) der Entwurf der Tagesordnung
 - b) die Beratungs- bzw. Beschlussvorlagen
- vorzulegen.
- Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Stadtvorstand.
- (3) Die Einberufungsfrist beträgt - dringende Fälle ausgenommen - 5 volle Kalendertage, für den Fachbereichsausschuss IV 10 volle Kalendertage. Die Sitzungstermine sind - dringende Fälle ausgenommen - mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin den Ausschussmitgliedern schriftlich anzukündigen.

- (4) Erfordert ein Gegenstand die Behandlung in mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Beratung stattfinden; Abstimmungen sind jedoch getrennt durchzuführen.
- (5) Ratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können an den Sitzungen als Zuhörer/innen teilnehmen. Ortsvorsteher/innen können an den Sitzungen der Ausschüsse, in denen Belange des Ortsbezirks berührt werden, beratend teilnehmen. In diesem Falle ist dem/der Ortsvorsteher/in eine Einladung mit der den Ortsbezirk betreffenden Beratungs- oder Beschlussvorlage zuzuleiten.
§ 22 der Gemeindeordnung gilt sinngemäß.
- (6) Grundsätzlich hat jedes Ausschussmitglied eine/n bestimmte/n Vertreter/in, jedoch kann ein Ausschussmitglied - soweit es sich nicht um Vertreter/innen von Verbänden und sonstigen Institutionen handelt - ein anderes Ratsmitglied zu seiner Vertretung bestimmen.
- (7) Den Vorsitzenden der Ratsfraktionen ist je ein Exemplar der Einladung mit den vollständigen Beratungs- und Beschlussunterlagen, den stellvertretenden Ausschussmitgliedern ein Exemplar der Einladung mit Tagesordnung - ohne v. g. Unterlagen - mit dem Vermerk „Zur Kenntnis“ zuzuleiten. Im Falle der Verhinderung ist das Ausschussmitglied für die rechtzeitige Benachrichtigung eines/einer Vertreter/in im Sinne des Abs. 6 und die Weitergabe der Sitzungsunterlagen selbst verantwortlich.
- (8) Für Ausschusssitzungen findet § 6 der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.
- (9) Über Verwaltungsvorlagen, Anträge und Änderungsanträge wird auf Verlangen einer Fraktion im Haupt- und Finanzausschuss nicht abgestimmt.

Eine Beschlussfassung erfolgt in diesem Fall unmittelbar durch den Stadtrat.
- (10) Im Übrigen sind die für den Stadtrat geltenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 30

Besondere Vorschriften für Ortsbeiräte

Den Vorsitz im Ortsbeirat führt der/die Ortsvorsteher/in.

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß für Ortsbeiräte mit der Maßgabe, dass die Einladungsfrist - dringende Fälle ausgenommen - 7 volle Kalendertage beträgt. Der/die Oberbürgermeister/in, der/die ggf. zuständige Bürgermeister/in sowie die ggf. zuständigen Beigeordneten können an den Sitzungen des Ortsbeirates mit beratender Stimme teilnehmen. Ratsmitglieder, die dem Ortsbeirat, in dem Ortsbezirk, in dem sie wohnen, nicht angehören, können an den Sitzungen ebenfalls mit beratender Stimme teilnehmen; zu diesem Zweck ist ihnen eine Einladung mit Tagesordnung zuzusenden.

§ 31

Form und Inhalt der Niederschrift

- (1) Über jede Stadtrats- und Ausschusssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss den Tag der Sitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die Tagesordnung, alle gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse im genauen Wortlaut und das Ergebnis der Abstimmungen enthalten und von dem/der Vorsitzenden, sowie einem von dem/der Vorsitzenden bestellten Protokollführer/in unterschrieben sein.
Zur Erstellung der Niederschrift wird der gesamte Ablauf der Ratssitzung in ihrem öffentlichen und nichtöffentlichen Teil digital aufgezeichnet. Die Tonaufzeichnungen werden archiviert.
Private Ton- sowie Bildaufnahmen sind nicht gestattet.
- (2) Jedes Ratsmitglied hat das Recht zu fordern, dass seine abweichende Meinung zu einem Beschluss in der Niederschrift erwähnt wird. Wird namentlich abgestimmt, so ist in der Niederschrift anzugeben, wie jedes Ratsmitglied abgestimmt hat.
- (3) Die Ratsfraktionen erhalten je nach Vereinbarung mehrere Exemplare der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates schriftlich oder als elektronisches Dokument. Bei Ausschusssitzungen ist den Ausschussmitgliedern, deren Stellvertreter/innen und den Fraktionsvorsitzenden ein Exemplar der Niederschrift schriftlich oder als elektronisches Dokument zuzustellen.
- (4) Wird der Inhalt der Niederschrift beanstandet, so kann durch Mehrheitsbeschluss eine Berichtigung oder Ergänzung herbeigeführt werden. An der Beschlussfassung dürfen jedoch nur solche Mitglieder teilnehmen, die bei der ursprünglichen Beschlussfassung mitgewirkt haben.
- (5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen.

§ 32

Anwendung der Gemeindeordnung

Soweit in dieser Geschäftsordnung eine andere Festlegung nicht erfolgte, gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 33

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung ist vom Stadtrat am beschlossen worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die bisherige Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Koblenz und der Ausschüsse (einschließlich Sonderausschüsse) und der Ortsbeiräte vom **02.10.2014** tritt gleichzeitig außer Kraft.